



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Das kleine Staatsbürger-Lexikon

Steinwart, Franz

Münster, 1930

Anhang

[urn:nbn:de:hbz:466:1-82212](#)

Anhang.

Versailler Vertrag und Reparations-Abkommen.

Der Versailler Vertrag enthält den eigentlichen Friedensvertrag des Weltkrieges 1914—1918. Er ist am 28. Juni 1919 in Versailles unterzeichnet worden und am 10. Januar 1920 in Kraft getreten. Da nur sehr wenige wissen, was der Vertrag enthält, soll in folgendem kurz sein wesentlicher Inhalt wiedergegeben werden. Die ersten Artikel (1—26) behandeln den Völkerbund und seine Satzung. Organe des Bundes sind die Bundesversammlung, die aus den Vertretern der Mitgliedsstaaten besteht, der Bundesrat, der aus ständigen und nichtständigen Mitgliedern besteht, und das Sekretariat.

Der Versailler Vertrag regelt ferner die Grenzen Deutschlands und bestimmt, welche Gebiete Deutschland abzutreten hat. Sodann enthält er Bestimmungen über das Landheer und die Seemacht. (Vergl. hierüber Kap. 13.)

Der Friedensvertrag enthält einen Artikel, worin Deutschland als Urheber für die Kriegsschäden seiner Gegner verantwortlich gemacht wird. Unter dem Druck der tatsächlichen Machtverhältnisse mußte, wenn auch unter Protest, diese Klausel mit unterschrieben werden. Sie ist die Rechtsgrundlage für die Wiedergutmachungen („Reparationen“).

Als Sicherheit für die Durchführung des Versailler Vertrages blieben auch nach seinem Inkrafttreten (10. 1. 1920) die linksrheinischen Gebiete durch alliierte Truppen besetzt. Die Räumung sollte zonenweise nach 5, 10 und 15 Jahren erfolgen. Die erste Zone wurde erst Anfang 1926 frei; die Räumung der zweiten und dritten Zone vereinbarten die früheren Alliierten und Deutschland bei den Verhandlungen im Haag für Ende 1929 und Anfang 1930. Gleichzeitig beschloß man, Verhandlungen zwischen Deutschland und Frankreich über die Rückgabe des Saargebietes aufzunehmen. Letzteres war durch den Völkerbund verwaltet worden, während seine Kohlengruben von Frankreich ausgebaut wurden.

Die Schäden und den Wiedergutmachungs-Zahlungsplan sollten ursprünglich die Feindbundmächte allein festsetzen. Das geschah in Spa (1920) und London (1921). Deutschland mußte sich Ende 1922 zur Erfüllung dieser Auflagen außerstande erklären. Der Ruhereinbruch vom Januar 1923 brachte allen Parteien Schaden; nunmehr kamen auch die Gegner zur Einsicht und willigten in die Aufstellung eines

vorläufigen Sachverständigen-Planes (Dawes-Plan vom Sommer 1924). Deutschland erhielt eine kleine Anleihe und zahlte dann bis 1929 etwa 6 Milliarden RM. Es waren Maßnahmen zur Sicherung der deutschen Währung getroffen und andererseits die Reparationen durch Belastung von Reichsbahn, Industrie und Landwirtschaft, Verpfändung von Einnahmen an den Reparationsagenten usw. sichergestellt.

Bis 1929 hatte Deutschland an Barzahlungen einschl. derer aus dem Dawes-Plan, Sachlieferungen, Abtretungen von Staats- und Privateigentum, Schiffen usw. etwa 40 Milliarden RM geleistet. Es zeigte sich, daß die im Dawes-Plan vorgesehene jährliche Normalsumme von 2,5 Milliarden RM, die noch nach einem Wohlstandsindeks erhöht werden sollte, zu hoch gegriffen war. Außerdem stand noch die Festsetzung einer endgültigen Gesamtsumme aus. Man berief deshalb nochmals Sachverständige zu einer Besprechung in Paris ein. Diese gaben am 7. 6. 1929 den Young-Plan heraus, der von den Mächten Ende August im Haag mit kleinen Änderungen angenommen wurde. Der Young-Plan setzt fest, daß Deutschland bis zum 31. 3. 1987 jährlich durchschnittlich 2 050 600 000 RM zu zahlen hat. Demnach würden innerhalb der 59 Jahre vom 1. 4. 1929 bis 31. 3. 1987 zusammen noch rund 121 Milliarden RM zu zahlen sein. Faßt man diese Zahlungen als Verzinsung und Tilgung einer Schulden-Kapitalsumme auf, so ergibt sich bei dem im Plan gedachten Zinssatz von 5,5% ein Gegenwartswert von etwa 32 Milliarden RM. Die Belastungen der Reichsbahn, Industrie usw. und die Einnahmen-Verpfändungen werden aufgehoben. Mit Rücksicht auf die für Deutschland notwendige wirtschaftliche Erholung sind die Zahlungen für die ersten Jahre niedriger angesetzt. Sie steigen allmählich und fallen gegen den Schluß wieder.

Deutschland soll zahlen:

bis 31. 3. 1930	742,8 Millionen Reichsmark,
vom 1. 4. 1930 bis 31. 3. 1931	1707,9 Millionen Reichsmark,
vom 1. 4. 1931 bis 31. 3. 1932	1685,0 Millionen Reichsmark,
vom 1. 4. 1932 bis 31. 3. 1933	1738,2 Millionen Reichsmark,
vom 1. 4. 1933 bis 31. 3. 1934	1804,3 Millionen Reichsmark.

Die Jahreszahlungen steigen dann allmählich bis auf 2427,5 Millionen RM im Haushaltsjahr 1965/66, sinken wieder bis 1980, schwanken dann bis 1983/84 um etwa 1700 Millionen RM und betragen in den drei letzten Jahren 1984/85 925,1, 1985/86 931,4 und 1986/87 897,9 Millionen RM.

Diese Zahlungen sind zum Teil ungeschützt, während der andere Teil insofern geschützt ist, als Deutschland bei schwieriger Lage zunächst die Übertragung, d. h. Abführung ins Ausland, etwas später auch die Aufbringung im Lande selbst einstellen kann. Für die Zustimmung hierzu und die Durchführung ist ebenso wie für die Annahme und Weiterleitung der Beträge die Bank für internationale Zahlungen zuständig, die in Basel gegründet wurde. Ihr Verwaltungsrat besteht aus je dem Notenbank-Präsidenten und einem weiteren Vertreter der hauptsächlich beteiligten sechs früheren Feindbundländer und Deutschlands und einigen weiteren Vertretern neutraler Staaten.

Der ungeschützte Teil sollte ursprünglich jährlich 660 Millionen RM betragen. Er wurde im Haag auf 702 Millionen RM erhöht.

Die Zahlungen soll Deutschland in bar leisten. Sachlieferungen werden nur noch während der ersten 10 Jahre durchgeführt, und zwar im ersten Planjahr im Werte von 700 Millionen RM, dann jährlich um 50 Millionen RM weniger und im zehnten Jahre nur mehr im Werte von 300 Millionen RM.

Neben der Stundungsmöglichkeit für Übertragung und Aufbringung hat Deutschland noch einige andere Aussichten auf Erleichterungen. Es soll versucht werden, die Zahlungen nach Ablauf der ersten 37 Jahre zu beenden, indem für die weiteren 22 Jahre Gewinnanhäufungen der internationalen Bank usw. herangezogen werden. Läßt Amerika den früheren Alliierten Schulden nach, so sollen $66\frac{2}{3}\%$ Deutschland, $8\frac{1}{3}\%$ der internationalen Bank und 25% den früheren Gegnern zugute kommen. Stellt sich auch der Young-Plan als undurchführbar dar, so sollen die sieben Notenbank-Präsidenten, die noch vier Mitglieder zuwählen können, als Revisionsausschuss zusammenetreten und neue Entschlüsse fassen. Das wird nur für den geschützten Teil Belang haben können. Dem Grundsatz nach sollen aufgeschobene Leistungen nachgeholt und dazu u. U. neue Sachlieferungen gestattet werden.

Auf Wunsch von Gläubigerstaaten kann die internationale Bank von Deutschland Bonds (Schuldurkunden von Wertpapierart) verlangen, die auf den betreffenden Gegenwartswert abzustellen sind und „kommerzialisiert“ werden, d. h. als Kapitalanlagepapiere verkauft werden können. Deutschland darf diese Papiere je nach Marktlage usw. zurückkaufen. Diese Abmachung dürfte nur für den ungeschützten Teil von Bedeutung werden. Letzterer umfaßt

übrigens die Zinsen für die Dawes'sche Anleihe von 1924 mit; so, wie diese Zinsen abnehmen, geht auch der ungeschützte Teil zurück, bis er wieder nur jährlich 660 Millionen RM beträgt.

Es steht Deutschland grundsätzlich frei, auf welche Weise es seine Zahlungen innerlich, d. h. aus Steuern usw. aufbringen will. Vorgeschrieben ist lediglich, daß die Reichsbahn 37 Jahre lang in Form einer Steuer jährlich 660 Millionen RM an das Reich zu zahlen hat. Außerdem könnte Deutschland gewisse Staatseinnahmen (Zölle usw.) nur mit Zustimmung der internationalen Bank anderweitig, z. B. zu Anleihezwecken, verpfänden.

Der Young-Plan trat nach Ratifizierung durch die Parlamente der beteiligten Staaten in Kraft.

*

Der Völkerbund

ist eine zwischenstaatliche Vereinigung der größten Mehrzahl der Staaten. Von den bedeutenderen Staaten gehören zur Zeit dem Bund nicht an die Vereinigten Staaten und Sowjetrußland. Das Deutsche Reich ist am 10. September 1926 beigetreten. Gegründet wurde der Völkerbund am 10. Januar 1920 auf Grund der Eingangsartikel der Friedensverträge. Sitz ist Genf. Die Völkerbundversammlung besteht aus Vertretern der Bundesmitglieder; sie tagt alljährlich am ersten Montag im September in Genf. Jedes Bundesmitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse erfordern in der Regel Einstimmigkeit.

Die Hauptaufgabe des Völkerbundes ist die Erhaltung des Weltfriedens und Beratung aller damit zusammenhängenden Fragen, insbesondere die Herabsetzung der militärischen Rüstungen der einzelnen Staaten auf ein zu vereinbartes Mindestmaß. Der Völkerbund besorgt auch die Betreuung Danzigs durch den Hohen Kommissar und die der Mandate durch die von ihm damit beauftragten Mächte, die Ausübung der internationalen Rechtsprechung durch das ständige Völkerbundsgesetz (ohne obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit), die Überwachung der internationalen Arbeitsbestimmungen durch die zwischenstaatliche Arbeitsorganisation und das zwischenstaatliche Arbeitsamt, sowie schließlich das Studium spezieller internationaler Fragen (Wirtschafts- und Finanzfragen, Mädchen- und Kinderhandel, wissenschaftliche Zusammenarbeit usw.) durch Kommissionen.

*

Die Städte des Deutschen Reiches mit mehr als
100 000 Einwohnern.*)

Aachen	155 500	Karlsruhe	155 000
Altona	234 166	Kiel	217 666
Augsburg	168 564	Köln	733 353
Barmen-Elberfeld	415 000	Königsberg	293 054
Berlin	4 297 277	Krefeld-Uerdingen	163 045
Bochum	321 889	Leipzig	693 000
Braunschweig	150 675	Lübeck	127 843
Bremen	302 837	Ludwigshafen	106 525
Breslau	608 682	Magdeburg	299 196
Chemnitz	356 400	Mainz	110 538
Dortmund	534 000	Mannheim	254 983
Dresden	631 823	Mülheim (Ruhr)	132 150
Düsseldorf	479 344	München	710 000
Duisburg-Hamborn	432 155	M.-Gladbach	118 487
Erfurt	140 131	Münster i. W.	116 040
Essen (Ruhr)	642 613	Nürnberg	410 167
Frankfurt am Main	551 100	Oberhausen	192 830
Gelsenkirchen-Buer	334 541	Plauen i. Vogtl.	113 588
Gladbach-Rheydt	199 196	Remscheid	102 899
Hagen i. W.	143 689	Saarbrücken	127 580
Halle	202 263	Solingen	140 189
Hamburg	1 127 834	Stettin	268 877
Hannover	438 300	Stuttgart	372 000
Kassel	174 901	Wiesbaden	153 612

*) Nach amtlichen Mitteilungen (Ende 1929)

*

Die Millionenstädte der Erde.

London	7 500 000	Hankau	1 500 000
Newyork	5 850 000	Peking	1 400 000
Berlin	4 297 277	Kalkutta	1 330 500
Paris	2 900 000	Osaka	1 250 000
Chicago	2 833 000	Budapest	1 200 000
Tokio	2 110 000	Bombay	1 175 000
Philadelphia	1 895 500	Rio de Janeiro	1 150 000
Wien	1 865 800	Hamburg	1 127 834
Buenos Aires	1 810 500	Konstantinopel	1 050 000
Schanghai	1 540 000	Leningrad	1 050 000
Moskau	1 500 000	Glasgow	1 035 000

*

Die europäischen Staaten, ihr Flächeninhalt und ihre
Einwohnerzahl.

(Die mit einem * bezeichneten Staaten sind Republiken.)

	qkm	Einwohnerzahl
Albanien*	27 538	803 000
Andora*	452	5 200
Belgien	30 444	7 744 000
Bulgarien	103 146	4 861 000
Dänemark	43 016	3 419 000
Deutschland*	467 788	62 564 000
Estland*	47 550	1 110 000
Finnland*	338 483	3 469 000
Frankreich*	550 986	39 595 000
Freistaat Danzig	1 849	364 000
Griechenland*	127 337	5 026 000
Großbritannien	243 274	44 677 000
Island	102 846	97 687
Italien	309 717	39 692 000
Jugoslawien	248 987	12 017 000
Lettland*	65 792	1 844 000
Lichtenstein	159	11 500
Litauen*	52 810	2 165 000
Luxemburg	2 586	271 000
Monaco	1,5	23 418
Niederlande	34 209	6 865 000
Norwegen	323 793	2 781 000
Oesterreich*	83 533	6 536 000
Polen*	388 279	27 184 000
Portugal*	91 948	6 032 000
Rumänien	294 967	17 500 000
Rußland* (europ. Teil)	4 838 054	78 028 000
San Marino*	61	12 800
Schweden	448 460	6 036 000
Schweiz*	41 298	3 880 000
Spanien	505 152	21 313 000
Tschechoslowakei*	140 394	13 613 000
Türkei* (europ. Teil)	27 000	9 000 000
Ungarn	92 916	7 980 000

*

Die Gesamtfläche der Erde und ihre Bevölkerung.

	qkm	Bewohner
Europa	9 977 626	478 114 000
Asien	44 450 213	1 070 483 000
Afrika	29 887 784	140 269 000
Amerika	39 977 422	238 332 000
Australien	8 954 637	9 354 000
Pologebiete	12 669 510	15 000
Zusammen	145 917 192	1 936 567 000

Hierzu kommt noch die Wasserfläche mit 364 034 000 qkm, so daß die Gesamtfläche der Erde 509 951 192 qkm beträgt.

*

Maße und Gewichte.

- 1 Fuß = 31,4 cm (in Preußen), in Bayern 29,1 cm, in Württemberg 28,6 cm.
- 1 Elle = 66,69 cm (in Preußen), in Bayern 83,3 cm.
- 1 engl. Zoll = 2,51 cm.
- 1 Dekameter = 10 m.
- 1 Hektometer = 100 m.
- 1 Deutsche Meile = 7,5 km.
- 1 Kilometer = 1000 m, 1 m = 100 cm = 1000 mm.
- 1 Engl. Meile à 1760 Yards = 1,6093 km, abgerundet 1,61 km.
- 1 Seemeile (aller Nationen) = 1,8551 km, abgerundet 1,85 km.
- 1 Knoten = 1 Seemeile.
- 1 Russischer Werst à 1500 Arschinen = 1,07 km.
- 1 Geographische Meile = 7420,38 m, abgerundet 7,5 km.
- 1 Yard = 0,914 m.
- 300 Faden = 548 m, 1 Faden = 1,83 m.
- 1 Ar = 100 qm.
- 1 Hektar = 100 a oder 10 000 qm.
- 1 Quadratkilometer = 100 ha.
- 1 Morgen in Preußen = 180 Quadratruten = 25,53 a, in Bayern = 34,07 a, in Württemberg = 31,51 a, in Baden 36 a, in Hannover = 34,07 a, in Sachsen = 27,67 a.
- 1 Quadratrute = 14,14 qm = 3,76 m lang und 3,76 m breit.
- 1 Hektoliter = 100 l.
- 1 Kubikmeter = 1 m lang, 1 m breit, 1 m hoch = 1000 l.
- 1 Kilo = 1000 gr = 2 Pf.
- 1 Zentner = 50 kg = 100 Pf.
- 1 Tonne (t) = 1000 kg = 20 Zentner.
- 1 Scheffel in Preußen = 54,96 l, in Sachsen = 103,83 l.
- 1 Klafter = 3,59 cbm.

*

Maße für Arbeitsleistungen.

Als technische Arbeitseinheit gilt das Meterkilogramm (mkg) oder Kilogrammeter, d. h. die Arbeit, die nötig ist, einen Widerstand von 1 kg auf 1 m Wegs zu überwinden. Die Arbeit, die eine Kraft in 1 Sekunde leistet, heißt Sekunden-Arbeit oder Effekt. Einen Effekt von 75 mkg nennt man eine Pferdestärke (PS). — 1 Menschenkraft = ungefähr $\frac{1}{3}$ PS.

*

Sonstige Maßeinheiten.

1 Atmosphäre bezeichnet den Druck von 1 kg auf 1 qcm Fläche (Einheit für die Messung des Druckes von Dämpfen, Gasen usw.).

1 Kalorie (Wärmeeinheit) ist die Wärmemenge, die nötig ist, um die Temperatur von 1 kg Wasser um einen Grad Celsius zu erhöhen.

Ampere, Ohm und Volt sind die gesetzlichen Einheiten für elektrische Messungen.

Das Ampere ist die Maßeinheit für die Stromstärke, das Volt für die Spannung des Stromes zwischen zwei Leitern, das Ohm für den Widerstand, den der Strom beim Durchfließen eines Leiters findet.

Die Stärke der Elektromotoren wird gemessen nach Kilowatt.

Das Watt ist die Strommenge aus Ampere mal Volt (Stromstärke mal Spannung).

1000 Watt = 1 Kilowatt, 736 Watt = 1 Pferdestärke.

*

Geographische und astronomische Angaben.

Die Landfläche der Erde beträgt 145 917 192 qkm, die Wasserfläche 364 034 000 qkm, die Gesamtfläche der Erde mithin 509 951 192 qkm. Der Erddurchmesser beträgt 12 756,5 km, der Erdumfang (Länge des Äquators) 40 075,7 km. Die mittlere Entfernung der Erde von der Sonne beträgt 149 481 000 km, die mittlere Entfernung der Erde vom Mond 384 392 km. Die Sonne hat einen Durchmesser von 1 391 000 km, der Mond einen solchen von 3480 km. Die Sonne ist 1 253 000mal größer und 333 470mal schwerer als die Erde. Die Erde ist 50mal größer und 81mal schwerer als der Mond. Der Mond läuft in 27 Tagen 8 Stunden einmal um die Erde. Die Erde läuft in einem Jahre einmal um die Sonne.

Die Planeten, die alle um die Sonne kreisen, sind: Merkur, Venus, Erde, Mars, Jupiter, Saturn, Uranus, Neptun. Um einmal um die Sonne zu kreisen, braucht Merkur nur 88 Tage, Neptun dagegen 164 Jahre und 286 Tage.

Ausländische Geldwährungen.

Die Zahlen sind zum Teil nur Durchschnittskurse (Ende 1929),
da nicht alle Währungen stabil sind.

Argentinien	1 Peso =	1,72 M.
Belgien	100 Belga =	58,40 M.
Brasilien	1 Milreis =	0,48 M.
Bulgarien	100 Leva =	3,04 M.
Dänemark	100 Kronen =	112,50 M.
England	1 Pfund Sterling =	20,40 M.
Estland	100 estn. Kronen =	112,10 M.
Finnland	100 finnische Mark =	10,60 M.
Frankreich	100 Franken =	16,40 M.
Griechenland	100 Drachmen =	5,40 M.
Holland	100 Gulden =	168,60 M.
Italien	100 Lire =	22,04 M.
Japan	1 Yen =	2,03 M.
Jugoslawien	100 Dinar =	7,40 M.
Lettland	100 Latts =	80,54 M.
Litauen	100 Lit =	42,— M.
Norwegen	100 Kronen =	112,50 M.
Oesterreich	100 Schilling =	58,70 M.
Polen	100 Złoty =	47,35 M.
Portugal	100 Escudo =	18,58 M.
Rumänien	100 Lei =	2,51 M.
Schweden	100 Kronen =	112,30 M.
Schweiz	100 Franken =	80,95 M.
Spanien	100 Peseten =	58,69 M.
Tschechoslowakei	100 Kronen =	12,47 M.
Türkei	1 türkisches Pfund =	1,98 M.
Ungarn	100 Pengő =	73,— M.
Verein. Staat. v. Nordamerika (U. S. A.)	1 Dollar =	4,20 M.

*

Der Dollarkurs während der Inflation.

Stand vor dem Kriege	4,20 M.	Stand Ende Mai 1923	69500 M.
" Ende 1914	4,60 "	" " Juni 1923	154500 "
" " 1915	5,— "	" " Juli 1923	1 Millio.
" " 1916	5,50 "	" " August 1923	10 "
" " 1917	6,40 "	" " Sept. 1923	160 "
" " 1918	7,— "	" 1. Oktob. 1923	242 "
(Beginn der Markentwertung)		" 10. " 1923	3 Millia.
Stand Ende 1919	42 "	" 20. " 1923	12 "
" " 1920	70 "	" 31. " 1923	73 "
" " 1921	185 "	" 1. Nov. 1923	130 "
" " 1922	7350 "	" 10. " 1923	630 "
" " Januar 1923	49000 "	" 15. " 1923	2 Billio.
" " Februar 1923	27300 "	(Erscheinungstag der Rentenmark)	
" " März 1923	20975 "	Stand Ende Novemb. 1923	4,2 Billio.
" " April 1923	29800 "		

Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge.

1. Reich.

1. Wehrmacht	RW
2. Reichspost	RP

2. Länder.

1. Preußen	Ziffer I und für die Provinzen Buchstaben:
Berlin	IA
Grenzmark Posen=	
Westpreußen	IB
Ostpreußen	IC
Brandenburg	IE
Pommern	IH
Schlesien	IK
Sachsen	IM
Schleswig-Holstein . .	IP
Hannover	IS
Hessen-Massau . . .	IT
Westfalen	IX
Rheinprovinz	IZ
Reg.-Bez. Düsseldorf	IY
2. Bayern	Ziffer II und Buchstaben A, B usw.
3. Sachsen	die Ziffern I, II, III, IV, V.
4. Württemberg	Ziffer III und Buchstaben A, B usw.
5. Baden	IV B
6. Thüringen	Th
7. Hessen	Ziffer V und die Buchstaben O, R, S.
8. Hamburg	HH
9. Mecklenb.=Schwerin . .	MI
10 Oldenburg	O und die Ziffern I, II, III
11 Braunschweig	B
12 Anhalt	A
13 Bremen	HB
14 Lippe	L
15 Lübeck	HL
16 Mecklenburg-Strelitz .	MII
17 Schaumburg-Lippe . .	SL

*

Gerichts-, Anwalts- und Notariatsgebühren.

Gerichtsgebühren

Wert bis einschl. halbe Gebühr.	volle Gebühr.	eineinhalb. Geb.	Halbe Gebühr im Mahn- oder Güteverfahren.
20 Mf.	0,50 Mf.	1,— Mf.	1,50 Mf.
60 ”	1,— ”	2,— ”	3,— ”
100 ”	1,50 ”	3,— ”	4,50 ”
200 ”	3,— ”	6,— ”	9,— ”
300 ”	4,50 ”	9,— ”	13,50 ”
400 ”	6,— ”	12,— ”	18,— ”
500 ”	7,50 ”	15,— ”	22,50 ”
600 ”	9,— ”	18,— ”	27,— ”
700 ”	10,50 ”	21,— ”	31,50 ”
800 ”	12,— ”	24,— ”	36,— ”
900 ”	13,50 ”	27,— ”	40,50 ”
1000 ”	15,— ”	30,— ”	45,— ”
2000 ”	10/0 + 5 ”	20/0 + 10 ”	30/0 + 15 ”
10000 ”	1/20/0 + 15 ”	10/0 + 30 ”	11/20/0 + 45 ”

Anwaltsgebühren.

Wert bis einschl.	10/10	5/10	3/10	13/10	3/10 bei Zwangs- vollstreckung Ec.
20 Mf.	2,— Mf.	1,— Mf.	—,60 Mf.	2,60 Mf.	5/10 bei Versäum- nissachen Ec.
60 ”	4,— ”	2,— ”	1,20 ”	5,20 ”	10/10 im Prozeß- verfahren.
100 ”	6,— ”	3,— ”	1,80 ”	7,80 ”	13/10 im Veru- fungsvorverfahren.
150 ”	8,— ”	4,— ”	2,40 ”	10,40 ”	In Strafsachen
200 ”	10,— ”	5,— ”	3,— ”	13,— ”	1. Instanz Haupt- verhandl. 40 Mf.,
300 ”	15,— ”	7,50 ”	4,50 ”	19,50 ”	vor dem Schwur- gericht, Oberlan-
400 ”	20,— ”	10,— ”	6,— ”	26,— ”	desgericht und Reichsgericht
500 ”	25,— ”	12,50 ”	7,50 ”	32,50 ”	80 Mf.
600 ”	29,— ”	14,50 ”	8,70 ”	37,70 ”	Im Vorverfah- ren 20 Mf., vor
700 ”	33,— ”	16,50 ”	9,90 ”	42,90 ”	dem Schwur-, Oberlandes- und Reichsgericht
800 ”	37,— ”	18,50 ”	11,10 ”	48,10 ”	40 Mf.
900 ”	41,— ”	20,50 ”	12,30 ”	53,30 ”	
1000 ”	45,— ”	22,50 ”	13,50 ”	58,50 ”	
2000 ”	75,— ”	37,50 ”	22,50 ”	97,50 ”	
10000 ”	205,— ”	102,50 ”	61,50 ”	266,50 ”	

Notariatsgebühren.

Wert bis einschl.	10/10 Gebühr	
50 Mf.	2,— Mf.	10/10 für Grundbuch- und Nach- laßsachen.
100 ”	3,— ”	20/10 für Verträge, Testamente.
200 ”	4,— ”	5/10 für Vormerkungen, Löschung.
300 ”	5,— ”	2/10 für Aufbewahrung von Te- stament und Hypothekenbrief.
500 ”	6,— ”	1/10 für beglaubigte Grundbuch- abschrift.
1000 ”	8,— ”	
für je weitere 500 Mf.	” + 2,— Mf.	
(bis 4000 Mf.)		
von 4000 Mf. ab für jede weiteren		
1000 Mf. + 2,— Mf. (bis 30000 Mf.)		

*

